

Förderverein Hospiz Königin Charlotte e. V.

Satzung in der seit dem 13.11.2020 gültigen Fassung

- Der/die Vorstandsvorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf ein. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, wobei der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es können beratende Personen ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Nachgewiesene Ausgaben können ihnen vom Verein ersetzt werden. Darüber ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der regulären Amtszeit des Vorstands.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Zwecks des Vereins (§ 2). Hierzu gehören insbesondere:
 - fachliche Beratung bei der strategischen Ausrichtung des Vereins
 - Anregungen, Initiierung und Unterstützung bei der Umsetzung von Benefizveranstaltungen, Spendenaktionen und Mitgliederwerbung
 - Weitertragung des Hospizgedanken und der Ziele des Vereins durch Öffentlichkeitsarbeit
- Der Vorstand informiert das Kuratorium über alle wesentlichen Entwicklungen und zieht das Kuratorium in die strategische Weiterentwicklung des Vereins ein. Er informiert das Kuratorium regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins und entwickelt gemeinsam mit dem Kuratorium finanzielle Fördermöglichkeiten für das Hospiz.
- Der Vorstand beteiligt das Kuratorium bei der Förderung des Hospizes.

§ 9 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz Königin Charlotte der Württembergischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke, insbesondere im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Förderverein und den Mitgliedern des Fördervereins wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz Königin Charlotte e.V.“. Er ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Im Raum Stuttgart soll sterbenden Menschen und ihren Angehörigen sowie denen, die sie begleiten, Beistand zum Leben gewährt werden. Dazu betreibt die Württembergische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e. V. das Hospiz Königin Charlotte. Es soll Menschen die Möglichkeit geben, ihren letzten Weg in Geborgenheit und Würde zu gehen. Der Förderverein unterstützt diese Arbeit finanziell und ideell. Er will dazu beitragen, dass Sterben und der Umgang mit dem Tod in unserer Gesellschaft nach den unveräußerlichen Rechten des Menschen in Würde möglich sind.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Gesellschaft ist insoweit Fördergesellschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann der Verein seine Ziele auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen verwirklichen.
- Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Absatz 1 AO (Zuwendung aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen), sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Die so beschafften Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres eigenen steuerbegünstigten Zweckes verwenden.

§ 3 Mitglieder

- Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen sein.
- Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Verein ist nicht anfechtbar.

3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die für die allgemeinen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt u.a. vereinsschädigendes Verhalten.
4. Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, es besteht kein Anspruch auf eine Abfindung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die ehrenamtliche Geschäftsführer/in
- das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden, des/der stellv. Vorsitzenden, des/der Schatzmeister(s)/in, des/der Schriftführer(s)/in und des/der Kassenprüfer(s)/in
 - Wahl des Kuratoriums
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - Sonstige Beschlussfassungen über Anträge im Rahmen der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf oder müssen auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder und Benennung einer Tagesordnung einberufen werden.
3. Der/die Vorstandsvorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er/sie lädt zur Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein.

Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle zu stellen.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle einer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der/die Versammlungsleiter/in ernennt einen Protokollführer/in.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Abstimmungen erfolgen auf die Weise, die der/die Versammlungsleiter/in oder die Mitgliederversammlung auf Antrag durch Beschluss festlegen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann durch einen/eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen/versehene Vertreter/in ausgeübt werden, der/die Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.
8. Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird. Es wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung verschickt. Einsprüche seitens der Mitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch erfolgt, gelten die Beschlüsse als genehmigt. Das Protokoll wird erst in der neuen Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören folgende Vorstandsmitglieder an:
 - a) der/die Vorstandsvorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Schatzmeister/in
 - e) bis zu sieben Beisitzer/innen
2. Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern zu Ziffer 1 a) bis d) im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jedes dieser Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand kann eine/n ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte führt und befugt ist, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind. Er/sie hat beratende Stimme im Vorstand, soweit er/sie nicht dessen Mitglied ist.
4. Der Vorstand zeichnet für die jeweiligen Projekte des Vereins verantwortlich. Dem Vorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Vorlage des Jahresberichts und die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Fördervereinszwecks.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wahl in Abwesenheit und Briefwahl sind zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt wurde.